

§ 29 WHEG-VO Zeugnis, Ausbildungsbestätigung, Bestätigung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeinrichtungengesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.11.2025

- (1) Nach abgelegter kommissioneller Prüfung sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen.
- (2) Nach abgelegter Eignungsprüfung ist eine Bestätigung über die Eignungsprüfung gemäß dem Muster der Anlage 3, nach absolviertem Anpassungslehrgang ist eine Bestätigung über den Anpassungslehrgang gemäß dem Muster der Anlage 4 auszustellen.
- (3) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigungen, Zeugnisse und Bestätigungen gemäß den Anlagen 1 bis 4 kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen, wobei das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) anzuführen ist. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in den Anlagen 1 bis 4 sind zu streichen oder wegzulassen.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at